

Gestützt auf Artikel 16 der Statuten erlässt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes folgendes

REGLEMENT betr. die REGIONALVERBÄNDE

Statutarische Grundlagen

Bestimmungen bezüglich der Regionalverbände sind in folgenden Artikeln enthalten:

- Artikel 5,6,8 : Mitgliedschaft (Aufnahme und Ausschluss)
- Artikel 9,10 : Struktur und Aufgaben
- Artikel 11 : Kantonalgruppen
- Artikel 12 : Fachgruppen
- Artikel 14 : Zusammensetzung der Delegiertenversammlung
- Artikel 25 : Konferenz der Regionalpräsidentinnen und –präsidenten

Gemäss Artikel 21 Bst. h überprüft der Zentralvorstand die Statuten der Regionalverbände.

Artikel 1 (Grundsatz)

¹ Die Regionalverbände organisieren sich im Rahmen des schweizerischen Verbandes selbst und haben mindestens die in den Artikeln 10 bis 12 sowie 14 der Statuten von INSOS festgelegten Aufgaben in ihre Statuten aufzunehmen und zu erfüllen.

² Deckt sich das Gebiet eines Regionalverbandes mit einem Kanton, übernimmt der Verband gleichzeitig die Aufgaben einer Kantonalgruppe.

Artikel 2 (Rahmenstatuten)

¹ Die im Anhang aufgeführten Statuten dienen als Vorlage für die Gründung eines Regionalverbandes bzw. für die Revision bestehender Statuten. Leitbild, Statuten und Geschäftsreglement von INSOS stellen eine verbindliche Grundlage für diese Rahmenstatuten dar.

² Ausser den in Artikel 1 genannten sind folgende Bestimmungen der Rahmenstatuten zwingend vorgeschrieben:

- Artikel 1 : Name
- Artikel 4 : Mitgliedschaft / Gebiet
- Artikel 9 : Abstimmungen und Wahlen
- Artikel 13: Kantonalgruppen
- Artikel 14: Fachgruppen
- Artikel 18: Auflösung

³ Im übrigen lassen die Rahmenstatuten den Regionalverbänden genügend Freiraum, um spezifische Aufgaben zu übernehmen, die von INSOS Schweiz nicht wahrgenommen werden bzw. wahrgenommen werden können.

Artikel 3 (Finanzen)

¹ Die Regionalverbände können eigene Mitgliederbeiträge erheben, die sie nach eigenem Ermessen festsetzen.

² Die Beschaffung anderer finanzieller Mittel (Erlöse aus Dienstleistungen und Veranstaltungen, Sponsoring, Spenden, Zuwendungen usw.) ist zulässig, soweit sie die Mittelbeschaffung des schweizerischen Verbandes nicht beeinträchtigt .

³ Der schweizerische Verband kann Mittel für regionale Projekte, die im Gesamtinteresse von INSOS liegen, zur Verfügung stellen.

Artikel 4 (Administration)

¹ Der Regionalverband stellt sicher, dass administrative Aufgaben ausgeführt werden können und dass eine Kontakt- und Anlaufstelle für Mitglieder, Behörden und Dritte besteht.

² Der Verband kann eine Geschäftsstelle auf eigene Rechnung führen.

³ Der Regionalverband stellt ausserdem sicher, dass administrative Aufgaben, die ihm von INSOS Schweiz übertragen werden, ausgeführt werden können. Bei grösseren Aufgaben erfolgt eine angemessene Kostenbeteiligung des schweizerischen Verbandes.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Regionalverbände sind dafür besorgt, dass ihre Statuten spätestens auf den 1. Dezember 1999 den Bestimmungen der INSOS-Statuten sowie dieses Reglementes angepasst sind.

Anhang: Rahmenstatuten für Regionalverbände

16. Februar 1999

RAHMENSTATUTEN FÜR REGIONALVERBÄNDE (Anhang zu Reglement)

Artikel 1 (Name, Sitz)

- ¹ Unter dem Namen "INSOS" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB.
- ² Der Verein ist ein Regionalverband von INSOS Schweiz. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- ³ Der Sitz des Vereins befindet sich

Artikel 2 (Zweck)

Zweck des Regionalverbandes ist es, auf Ebene der Region die Bestimmungen in Statuten und Leitbild von INSOS Schweiz umzusetzen, in diesem Rahmen eigene Tätigkeiten zu entfalten und den schweizerischen Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere fördert der Regionalverband den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern auf regionaler Ebene.

Artikel 3 (Aufgaben)

- ¹ Zur Erreichung dieses Zwecks erfüllt der Regionalverband folgende Aufgaben:
 - a) Willensbildung zuhanden der schweizerischen Organe;
 - b) Wahl der schweizerischen Delegierten;
 - c) Unterstützung der Kantonalgruppen;
 - d) Organisation und Koordination der Fachgruppen;
 - e) Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen auf regionaler Ebene.
- ² Ausserdem erfüllt der Regionalverband folgende weitere Aufgaben:
 - a)
 - b)
 - c)
 - d)

Artikel 4 (Mitgliedschaft)

- ¹ Mitglieder des Regionalverbandes sind gemeinnützige Trägerschaften von Behinderten-institutionen mit Sitz in den Kantonen
Ueber die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Zentralvorstand von INSOS Schweiz mit Zustimmung des Regionalverbandes.
- ² Als Mitglieder ohne Stimmrecht können aufgenommen oder ernannt werden:

a)

Artikel 5 (Mitgliederbeiträge)

- ¹ Zur Sicherstellung der administrativen Aufgaben und zur Erfüllung weiterer Aufgaben auf regionaler Ebene leisten die Mitglieder einen Jahresbeitrag.
- ² Die Kriterien für die Beitragsbemessung und deren Höhe werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 6 (Organe)

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorinnen bzw. –revisoren.

Artikel 7 (Mitgliederversammlung)

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Aufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 1 ordnungsgemäss und fristgerecht erfüllen zu können.
- ² Das Datum der Versammlung wird den Mitgliedern mindestens vier Monate vorher bekanntgegeben.
- ³ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder sind zwei Monate vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen.
- ⁴ Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Artikel 8 (Zuständigkeit)

- ¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über
 - a) Statuten
 - b) Art und Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Anträge zu den wichtigen Geschäften der schweizerischen Delegiertenversammlung
 - d) Anträge der Mitglieder, der Fachgruppen und des Vorstandes
 - e)

² Die Mitgliederversammlung genehmigt

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung

³ Die Mitgliederversammlung wählt

- a) Präsidentin und Vizepräsidentin bzw. Präsidenten und Vizepräsidenten
- b) übrige Mitglieder des Vorstandes
- c) Rechnungsrevisorinnen bzw. –revisoren
- d) Delegierte und Ersatzdelegierte für die schweizerische Delegiertenversammlung.

Artikel 9 (Abstimmungen und Wahlen)

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Artikel 17 der Statuten des schweizerischen Verbandes.

Artikel 10 (Vorstand)

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Regionalverbandes. Er bereitet die Beschlüsse zuhanden der Mitgliederversammlung vor und sorgt für deren Vollzug.

² Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Präsidentin und Vizepräsidentin bzw. Präsidenten und Vizepräsidenten
- b) 5 bis 9 weiteren Personen.

³ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine Vertretung aus möglichst allen Kantonen und aus allen Fachbereichen anzustreben.

⁴ Die Amtsperiode beträgt Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich, sofern das Mitglied das 65. Altersjahr noch nicht erreicht hat.

Artikel 11 (Zuständigkeit)

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind, insbesondere für

- a) Vertretung des Regionalverbandes gegenüber dem schweizerischen Verband und nach aussen;
- b) Beitritt und Austritt bei anderen regionalen Organisationen;
- c) Ernennung von Vertretungen in anderen Organisationen und Gremien;
- d) Stellungnahmen zu Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

- e) Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der schweizerischen Delegiertenversammlung;
- f) Meinungsbildung bezüglich der traktandierten Geschäfte zuhanden der nationalen Delegierten;
- g) Sicherstellung des Informationsflusses zur nationalen Geschäftsstelle;
- h) Verabschiedung von Jahrestätigkeitsplan und Jahresbudget;
- i) Nomination von Personen für den Zentralvorstand und die Fachkommissionen;
- j) Sicherstellung der Tätigkeit der Fachgruppen;
- k) Einrichtung einer Geschäftsstelle;
- l) Bestimmung der unterschreibungsberechtigten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- m) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- n)
- o)

Artikel 12 (Rechnungsrevisorinnen bzw. –revisoren)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. –revisoren. Die Amtsperiode beträgt Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Artikel 13 (Kantonalgruppen)

Aufgaben und Organisation der Kantonalgruppen richten sich nach dem schweizerischen Reglement.

Artikel 14 (Fachgruppen)

Aufgaben und Zusammensetzung der regionalen Fachgruppen richten sich nach dem schweizerischen Reglement.

Artikel 15 (Geschäftsstelle)

Zur Ausführung administrativer Aufgaben des Regionalverbandes sowie des schweizerischen Verbandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet; diese kann einem Mitglied übertragen werden.

Artikel 16 (Finanzen, Haftung)

¹ Der Regionalverband beschafft seine Mittel durch

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Dienstleistungen
- c) Spenden, Legate, Zuwendungen
- d) Zinsen und sonstige Erträge.

- ² Die Jahresbeiträge sind durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragshöhe begrenzt.
- ³ Für die Verbindlichkeiten des Regionalverbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehenden Haftung der Mitglieder.

Artikel 17 (Subsidiarität der INSOS-Bestimmungen)

Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelten Punkte gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente des schweizerischen Verbandes.

Artikel 18 (Auflösung)

- ¹ Die Auflösung des Regionalverbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ² Sie ist nur möglich nach einem entsprechenden Beschluss der schweizerischen Delegiertenversammlung oder nach erfolgter Auflösung des schweizerischen Verbandes.
- ³ Ein allfällig verbleibendes Vermögen geht an INSOS Schweiz über. Sofern dieser nicht mehr besteht, ist es für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten bzw. im Sinne von Artikel 3 der Statuten des schweizerischen Verbandes zu verwenden.

Artikel 19 (Inkrafttreten)

Die Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft; vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Zentralvorstand von INSOS Schweiz.

16. Februar 1999